



Satzung

§ 1 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Zellertal-Donnersberger Reit- und Fahrverein e.V.“
2. ¹Er hat seinen Sitz in Standenbühl. ²Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des ‚Sportbund Pfalz e.V.‘ und durch den ‚Pferdesportverband Pfalz e.V.‘ Mitglied des Landesverbandes ‚Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V.‘ und der ‚Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)‘.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf Ebene der Gemeinde und im Fachverband;
 - f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - g) Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Übungsstunden und die Durchführung von Turnieren.
3. ¹Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). ²Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
7. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. ¹Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder. ²Darüber hinaus gibt es die ruhende Mitgliedschaft.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weder fördernde noch Ehrenmitglieder sind.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Jugendmitglieder sind Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
6. ¹Den Status einer ruhenden Mitgliedschaft kann jedes Mitglied schriftlich beantragen. ²Über den Antrag und die Dauer entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. ¹Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. ²Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. ³Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. ⁴Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. ¹Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch des Antragstellers zulässig. ²Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. ¹Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO abgeben. ²Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Bezirks- bzw. Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder, Jugendmitglieder und Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. ¹Die Mitglieder haben, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten sowie die festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten.
4. Es gilt die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung in der jeweils beschlossenen Fassung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Sie endet auch bei Tod beziehungsweise bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, die Vereinsinteressen schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines un-sportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ³Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. ⁴Bis zu der endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge

1. ¹Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden. ³Die vom Landessportbund jeweils festgesetzten Mindestmitgliedsbeiträge als Zuschussgrundlage dürfen jedoch nicht unterschritten werden.
2. Beiträge können auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr angepasst werden.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.
4. ¹Beiträge, Gebühren und Umlagen werden per Lastschriftverfahren eingezogen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
2. ¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
4. ¹Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. ²Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. ³Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand einzureichen.
7. ¹Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes und Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung per Stimmzettel. ²Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. ¹Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes jedoch geheim durch Stimmzettel. ²Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ⁴Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. ⁵Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
9. ¹Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. ²Stimmenübertragung ist unzulässig.
10. ¹Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen sowie die Anwesenheitsliste verzeichnen muss. ²Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung entscheidet über die

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
- Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- Anträge nach § 6 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung.

²Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) Geschäftsführender Vorstand:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

b) Erweiterter Vorstand:

- Schriftführer
- Ressortleiter für Rechtsangelegenheiten
- Ressortleiter für Turniersport
- Ressortleiter für Breitensport
- Ressortleiter für Jugend

2. Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren.

3. Der Verein wird von dem geschäftsführenden Vorstand geleitet.

4. ¹Die Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

5. Auf Antrag erhalten die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand Beauftragte ihre nachgewiesenen Sachaufwendungen vergütet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.

6. ¹Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt. ³Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. ⁴Der Kassenwart ist im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

7. ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. ⁴Scheiden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. ⁵Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

8. ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Ausschüsse

1. ¹Soweit es die zweckvolle Durchführung von Vereinsaufgaben erfordert, können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von dem Vorstand zu bilden sind. ²Diese Ausschüsse unterstehen der Weisungsbefugnis des Vorstandes. ³Vorsitzender eines Ausschusses ist immer ein Vorstandsmitglied.

2. ¹Ausschüsse beraten und unterstützen die Arbeit des Vorstandes. ²Der Vorstand kann ihnen Einzelaufgaben zur Erledigung übertragen

§ 14 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsverordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.

2. ¹Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. ²Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.

3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus Vereinsanlagen.

4. ¹Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. ²Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.

5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO, Teil C, Rechtsordnung, geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V. (Landesverband), der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ²Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

3. Die Bestimmungen des Erbbauvertrages mit dem Landesverband der Pferdezüchter Pfalz e.V. Kaiserslautern vom 14.12.1964, bezüglich des Grundstücks Fl. Nr. 234/1, Gemarkung Standenbühl, sind bei einer Auflösung des Vereins entsprechend zu beachten.

§ 16 Bekanntmachungen des Vereins

¹Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Anschlag an der dafür vorgesehenen Anschlagtafel in der Reithalle in Standenbühl. ²Beschlüsse des Vorstandes, die allgemeiner Art sind, werden durch den Aushang an der Anschlagtafel bekanntgemacht. ³Es ist dem Vorstand überlassen, die Mitglieder durch Rundschreiben, E-Mail oder sonstige elektronische Medien zu unterrichten.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 1987 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungsverzeichnis:

1. Vorliegende Fassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010 beschlossen worden.